

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 12.06.2017, Zahl: 010-NTVA1-2017, über die Feststellung des ersten ordentlichen Nachtragsvoranschlages und des ersten außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltjahr 2017

Der Voranschlag für das Haushaltjahr 2017 wird mit den Nachträgen gemäß den Bestimmungen der §§ 86 und 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2017, wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie dem ersten Nachtragsvoranschlag 2017 mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	Voranschlag	1. NTVA		Voranschlag neu
		Erhöhung	Verminderung	
Ordentlicher Haushalt				
Einnahmen	3.046.100	149.500	114.100	3.081.500
Ausgaben	3.046.100	35.400		3.081.500
Überschüsse, Fehlbeträge	0			0
Außerordentlicher Haushalt				
Einnahmen	289.700	538.500	4.700	823.500
Ausgaben	289.700	533.800		823.500
Überschüsse, Fehlbeträge				0
Gesamt Haushalt				
Einnahmen	3.335.800	688.000	118.800	3.905.000
Ausgaben	3.335.800	569.200		3.905.000
Überschüsse, Fehlbeträge	0			0

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, wie folgt festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

§ 3
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 20.06.2017.